
Gemeinderat

Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

50. Sitzung vom Donnerstag, 19. März 2020, elektronische Sitzung

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident
Protokoll	Blum Irene, Gemeindeschreiberin
Anwesend	Auderset Silvio, Bennett Cadola Karen, Grolimund Daniel, König Zeltner Cornelia, Marti Patrick, Rüsics Carlo, Studer Benjamin, Unold Jäggi Regine, Weyeneth Philippe, Ziegler Bruno
Berichterstatter	Vescovi Michael, Vize-Präsident Beschwerdekommision, Trakt. 3; Blum Irene, Gemeindeschreiberin, Trakt. 3; Marti Michael, Leiter AF, Trakt. 4

Traktanden

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Protokoll Nr. 48 vom 30.01.2020 und Nr. 49 vom 20.02.2020 | Beschluss-Nr. 511 |
| 2 | Mitteilungen Nr. 215 - 225 | Beschluss-Nr. 512 |
| 3 | Beschwerdekommision; Abschaffung: Teilrevision Gemeindeordnung; Aufhebung § 63 Ziff. 2 lit. b, § 69 sowie Änderung § 103 Abs. 3; Aufhebung Verordnung gemeindeinterne Beschwerdebehandlung | Beschluss-Nr. 513 |
| 4 | 4. Controlling Rechnung 2019; Genehmigung Nachtragskredite Erfolgsrechnung 2019 | Beschluss-Nr. 514 |

Die Traktandenliste wird vom Gemeinderat stillschweigend genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irene Blum

Beschluss-Nr. 511 - Protokoll Nr. 48 vom 30.01.2020 und Nr. 49 vom 20.02.2020

Das Protokoll der 48. Sitzung vom 30.01.2010 wird mit 10 Ja und 1 Enthaltung (Abwesenheit) und das Protokoll der 49. Sitzung vom 20.02.2020 wird mit 9 Ja und 2 Enthaltungen (Abwesenheiten) und mit Verdankung an die Verfasserin genehmigt.

Beschluss-Nr. 512 - Mitteilungen Nrn. 215 - 225

Mitteilung Nr. 215 Resultate Volksabstimmung
Mitteilung Nr. 216 Personalbewegungen
Mitteilung Nr. 217 DLZ-Projektblatt-Sanierung Toiletten
Mitteilung Nr. 218 Friedhof-Projektblatt-Besucherraum
Mitteilung Nr. 219 SHP-Projektblatt-Sanierung Toiletten
Mitteilung Nr. 220 ALST-Projektblatt-Zugangsbereich
Mitteilung Nr. 221 Spitex Abschluss Garderobenumbau
Mitteilung Nr. 222 Spitex Abrechnung Garderobe
Mitteilung Nr. 223 VSEG Integrationsmodell
Mitteilung Nr. 224 Verschiebedatum Seniorenfahrt 2020
Mitteilung Nr. 225 Demission GP EGZ

Weitere Mitteilungen

Patrick Marti: Dann habe ich noch eine grundsätzliche Frage: Machen wir uns als Einwohnergemeinde Gedanken, Unterstützung zu bieten für die aktuelle Situation mit dem Stillstand eines grossen Teils der Wirtschaft, in dem wir als Gemeinde z. B. die Fälligkeitstermine für die Steuerzahlungen ohne Verzugszins verlängern oder auch andere Massnahmen prüfen, welche in unseren Möglichkeiten sind?

Beschluss-Nr. 513 - Beschwerdekommission; Abschaffung: Teilrevision Gemeindeordnung; Aufhebung § 63 Ziff. 2 lit. b, § 69 sowie Änderung § 103 Abs. 3; Aufhebung Verordnung gemeindeinterne Beschwerdebehandlung

AUSGANGSLAGE

Antrag zur Aufhebung der Beschwerdekommission

Lieber Stefan, sehr geehrte Gemeinderät*innen

Solange die Beschwerdekommission von einem Juristen/einer Juristin geleitet wurde, machte deren Arbeit Sinn und die eingegangenen Beschwerden (mehrheitlich Beschwerden gegen die Abfallgebühren) konnten professionell und effizient abgehandelt werden. Seit dem Wegzug von Sandro Müller fehlt diese Fachkompetenz an der Spitze der Beschwerdekommission und es scheint sich auch keine entsprechende Nachfolge abzuzeichnen. Es macht auch den Anschein, als ob sich die politischen Behörden nicht verantwortlich fühlen, sich um entsprechende Nachfolgen zu kümmern. Zurzeit besteht die Kommission aus gerade noch drei ordentlichen Mitgliedern, wobei sich selbst mit so wenigen Personen eine Terminfindung für eine Sitzung aufwendig und mühsam gestaltet, da anscheinend Mailanfragen, welche die Beko betreffen, gerne überlesen werden.

Aus diesem Grund stelle ich im Namen der verbliebenen ordentlichen Mitglieder den Antrag, dass der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 der Antrag unterbreitet wird, die Beschwerdekommission aufzulösen.

Freundliche Grüsse
Michael Vescovi
Vize-Präsident Beko

ERWÄGUNGEN

§ 63 Ziff. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) sieht Folgendes vor:

§ 63 Ziff. 2 Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen durch den Gemeinderat:

	Mitglieder	Proporzberücksichtigung gem. GR-Wahlen
b) Beschwerdekommission	5	Ja

§ 69 GO: Die Beschwerdekommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in § 103 Abs. 3 umschrieben.

Schon jetzt gibt es nur noch 3 ordentliche Mitglieder (OM) und es wird auch immer schwieriger, Leute zu rekrutieren. Gemäss § 99 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) muss jede Kommission aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Bei weiteren Rückritten wäre die Kommission bald einmal beschlussunfähig. Zudem ist ein Entscheid für die Beko schwierig, wenn ihr keine Jurist*innen angehören.

§ 197 Abs. 1 GG sieht vor, dass gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden kann. Die GO kann dafür eine besondere Kommission als letzte Beschwerdeinstanz vorsehen (§ 197 Abs. 2 GG). In Zuchwil war das bisher die Beko. Wo es das übergeordnete Recht nicht verlangt, kann in der GO oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement auf ein gemeindeinternes Verfahren ganz verzichtet werden (§ 197 Abs. 3 GG). Der jetzige § 103 Abs. 3 GO sieht vor, dass gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten die Beschwerdekommision selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz ist.

Die Gemeindeschreiberin (GS) telefonierte deshalb mit dem Amt für Gemeinden (AGEM), um zu erfahren, in welchen Gebieten ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren verlangt wird. Herr Bähler wies darauf hin, dass die entsprechenden Reglemente kontaktiert werden müssten, um zu erfahren, ob diese ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren vorsehen. Wenn nicht, so könne darauf verzichtet werden. Das Friedhofreglement sieht kein internes Beschwerdeverfahren vor, so dass darauf verzichtet werden kann. Für das Abfallreglement sei das Bau- und Justizdepartement (BJD) zuständig. Die GS konsultierte das Abfallreglement. Dieses sieht in § 18 vor, dass gegen Verfügungen der Werkkommission oder der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden kann. Aufgrund dieses Paragraphen ist es nicht möglich, auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren zu verzichten. Neu wäre der Gemeinderat (GR) dafür zuständig. Möchte man auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren verzichten, so müsste das Abfallreglement dementsprechend geändert und beim BJD nachgefragt werden, ob dies möglich wäre.

Bei Personalangelegenheiten kann auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren verzichtet werden, ausser in Fällen von Ziff. 64 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO). Diese sieht in Ziff. 64.1 vor, dass gegen die Entscheide der Amtsvorsteher innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Gemeindepräsidium eingereicht werden kann. Gegen die Entscheide des Gemeindepräsidiums kann innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden (Ziff. 64.2 DGO).

Das Stipendienreglement sieht schon jetzt in § 9 den Gemeinderat als Beschwerdeinstanz vor.

Die GS schlägt deshalb vor, § 103 Abs. 3 GO wie folgt abzuändern: Auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren wird verzichtet, sofern es nicht von einem Reglement oder übergeordnetem Recht verlangt wird. Damit würde der GR nicht mit vielen zusätzlichen zeitraubenden Verfahren belastet.

Nach der GV müssen die Änderungen vom AGEM genehmigt werden.

Es existiert eine Verordnung über die gemeindeinterne Beschwerdebehandlung. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen einer Verwaltungsbehörde sind bereits im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt (Fristen, rechtliches Gehör, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Parteien etc.). Deshalb kann die Verordnung aufgehoben werden.

Reglement	Beschwerdeinstanz	gesetzliche Grundlage
-----------	-------------------	-----------------------

Abfallreglement	Beko	§ 18
Abgabe elektrische Energie	GR	§ 26
Bau- und Zonenreglement	BJD (bei Verfügungen, Entscheide)	§ 4
Bau- und Zonenreglement	Beko (Gebühren-, Kostenrechnungen)	§ 4
Benützung öffentliche Gebäude und Anlagen	GRK (GR)	§ 4
Benützungsordnung Bibliothek	gemäss GO 103 III Beko	§ 9
Dienst- und Gehaltsordnung	GP, GR	Ziff. 64
Feuerwehrreglement	Beko, GR	§ 65
Friedhof- und Bestattungswesen	keine Regelung	GO 103 III
Gemeindeordnung	Beko	GO 103 III
Grundeigentümerbeiträge und -gebühren	GR	§ 16 GBV (kantonal)
Kanalisationsreglement	GR	§ 32
Leitung Schulen Zuchwil	Schulleitung, Schuldirektion	Anhang 1
Parkierungsreglement	keine Regelung	GO 103 III
Schularztdienst	Beko (gegen Entscheide der Schulkommission)	§ 18
Schulzahnpflege	GRK, Beko	§ 17
Steuerreglement	steuerregisterführende Person, Kantonales Steuergericht	§ 8
Stipendienreglement	GR	§ 9
Submissionsreglement	Verwaltungsgericht	§ 31 Submissionsgesetz (kantonal)
Wasserversorgung	GR	§ 22

In den letzten Jahren befasst sich die Beko vor allem mit Beschwerden gegen Kehrichtgebühren; vereinzelt mit Beschwerden gegen Wasser-, Abwassergebühren, Personalangelegenheiten, Wohnsitz, Aufenthalt und sonstigen Gebühren.

ANTRAG

1. Die Beschwerdekommision wird per 01.07.2020 aufgelöst, z. Hd. Juni-GV 2020.
2. § 63 Ziff. 2 lit. b GO sowie § 69 GO werden aufgehoben, z. Hd. Juni-GV 2020.
3. § 103 Abs. 3 GO wird wie folgt abgeändert: Auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren wird verzichtet, sofern es nicht von einem Reglement oder übergeordnetem Recht verlangt wird, z. Hd. Juni-GV 2020.
4. Die Verordnung über die gemeindeinterne Beschwerdebehandlung wird per 01.07.2020 aufgehoben.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Carlo Rüsics: Einverstanden. Trotzdem schade, dass es nicht gelungen ist, einen neuen Präsidenten oder Präsidentin zu mobilisieren/zu finden. Rekurse, Beschwerden etc. können ja immer noch eingereicht werden; auf gewissen Gemeinde-Ebenen halt nicht mehr.

BESCHLUSS; einstimmig

1. Die Beschwerdekommision wird per 01.07.2020 aufgelöst, z. Hd. Juni-GV 2020.
 2. § 63 Ziff. 2 lit. b GO sowie § 69 GO werden aufgehoben, z. Hd. Juni-GV 2020.
 3. § 103 Abs. 3 GO wird wie folgt abgeändert: Auf ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren wird verzichtet, sofern es nicht von einem Reglement oder übergeordnetem Recht verlangt wird, z. Hd. Juni-GV 2020.
 4. Die Verordnung über die gemeindeinterne Beschwerdebehandlung wird per 01.07.2020 aufgehoben.
-
-

Beschluss-Nr. 514 - 4. Controlling Rechnung 2019; Genehmigung Nachtragskredite Erfolgsrechnung 2019

AUSGANGSLAGE

An der Gemeinderatsitzung vom 24.05.2018 wurde über das erste Quartal 2018 ein Controlling-Bericht als Mitteilung erfasst. Der Gemeinderat hat beschlossen das Controlling ab sofort als Geschäft zu traktandieren.

Im 4. Controlling der Rechnung 2019 vom 5.02.2020 haben sich weitere Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung ergeben. Die Nachtragskredite im Bereich Bildung werden an Gemeinderatsitzungen vom 02.04.2020 beantragt.

ERWÄGUNGEN

Siehe Bericht Controlling 4. Quartal 2019 (Beilage).

Die Nachtragskredite sind auf folgenden Konten nötig:

Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 120.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal	402'070.50	388'000.00		14'070.50
* 210.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Finanzen)	551'532.25	537'000.00		14'532.25
* 220.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Einwohnerdienste)	328'271.10	281'000.00	14'000.00	33'271.10
* 4210.3010.51	Löhne dipl. Pflegepersonal (Spitex)	545'828.65	472'000.00		73'828.65
* 4210.3010.54	Löhne FaGe, Krankenpflegerin (Spitex)	558'398.05	534'000.00		24'398.05
* 4210.3010.55	Löhne Assistenz-/Betreuung (Spitex)	336'004.00	313'000.00		23'004.00
* 4210.3010.57	Löhne Haushilfen (Spitex)	121'709.40	109'000.00		12'709.40
* 5720.3637.11	Sozialhilfeleistungen Luterbach	958'604.49	900'000.00		58'604.49
* 7500.3631.00	Beiträge Kanton (Arten- und Landschaftsschutz)	30'390.50	0.00		30'390.50
	Total Nachtragskredite Controlling Q4 (dringlich wiederkehrend)				284'808.94
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
210.3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	258'015.68	237'500.00		20'515.68
* 2130.3064.00	Überbrückungsrente (Sekundarschule)	16'792.65	0.00		16'792.65
9100.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	586'943.02	450'000.00		136'943.02
	Total Nachtragskredite Controlling Q4 (ordentlich einmalig)				174'251.35

Hinweis mit *:

Bei diesen Nachtragskrediten handelt es sich um gebundene Ausgaben und müssten als Information nur zur Kenntnis an die Behörde mitgeteilt werden. Jedoch will die Abteilung Finanzen an der Praxis festhalten und diese Nachtragskredite von den Behörden genehmigen lassen.

Die Begründungen der Budgetverantwortlichen zu den Nachtragskrediten sind:

Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (Exekutive), Konto-Nr. 120.3010.00

Es gab gegenüber dem Vorjahr höhere Abgrenzungen der Ferien und Gleitzeit.

Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (Finanzen und Steuern), Konto-Nr. 210.3010.00

Die Stelle Sachbearbeiterin bei den Finanzen ist eine 100% Stelle, die nur zu 90% besetzt ist. Aufgrund höherer Belastung wurde das Pensum auf 100% unterjährig angepasst. Jedoch wurde im Budget nur 90% budgetiert.

Unterhalt immaterielle Anlagen (Finanzen und Steuern), Konto-Nr. 210.3158.00

Wir haben mehr Benutzer und dadurch mehr Lizenzen. Im Budget wurden IT-Poolstunden von CHF 25'000.— nicht berücksichtigt.

Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (Einwohnerdienste), Konto-Nr. 220.3010.00

Aufgrund einer Schwangerschaft wurde eine Sachbearbeiterin bereits früher krankgeschrieben. Der Ausfall musste mit einer zusätzlichen Person abgedeckt werden. Als Rückerstattung erhielten wir von der Krankentaggeldversicherung CHF 22'161.95.

Überbrückungsrente (Sekundarschule), Konto-Nr. 2130.3064.00

Eine Lehrkraft hat sich entschieden frühzeitig in Pension zu gehen. Diese Fälle sind während der Budgetphase nicht vorhersehbar.

Löhne Spitex, Konto-Nr. 4210.3010.5n

Die Löhne der Spitex werden global begründet, da es zwischen den einzelnen Konten Verschiebungen gegeben hat. So haben die Löhne der zentralen Dienste, der Pflegehelferinnen und Lernende/Praktikanten unter Budget abgeschlossen. Durch die Verschiebung und Anstellung

von qualifizierteren Personal haben die andern Konten das Budget überschritten. Global wurden die Löhne der Spitex mit CHF 43'724.60 überschritten.

Jedoch haben wir durch Rückerstattungen der Krankentaggeld- und Unfalltaggeldversicherung eine Einnahme von CHF 42'008.15. Somit ist das Rechnungsergebnis fast neutral.

Sozialhilfeleistungen Luterbach (gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe),
Konto-Nr. 5720.3637.11

In Luterbach gab es von 2018 zu 2019 nicht mehr Fälle sondern eher weniger. Dafür hatten wir mehr teure Fälle, die wir extern unterbringen mussten. Nicht bei allen kam dann die IV zum Zuge und so kam es zu höheren Kosten die wir nicht abschätzen konnten, aber in den Lastenausgleich kommen.

Beiträge an Kanton (Arten- und Landschaftsschutz), Konto-Nr. 7500.3631.00

Die Beiträge in den Natur- und Heimatschutzfonds sind in der Vergütung der Grundstückgewinnsteuer beinhaltet. Die Grundstückgewinnsteuer für das Jahr 2019 ist erst nach der Verbuchung des 4. Quartals bekannt und kann daher nicht budgetiert werden.

Tatsächliche Forderungsverluste (Allgemeine Gemeindesteuern), Konto-Nr. 9100.3181.00

Es gab mehr Forderungsverluste bei den Gemeindesteuern mit Verlustscheinen als budgetiert.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat nimmt das 4. Controlling und die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 120.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal	402'070.50	388'000.00		14'070.50
* 210.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Finanzen)	551'532.25	537'000.00		14'532.25
* 220.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Einwohnerdienste)	328'271.10	281'000.00	14'000.00	33'271.10
* 4210.3010.51	Löhne dipl. Pflegepersonal (Spitex)	545'828.65	472'000.00		73'828.65
* 4210.3010.54	Löhne FaGe, Krankenpflegerin (Spitex)	558'398.05	534'000.00		24'398.05
* 4210.3010.55	Löhne Assistenz-/Betreuung (Spitex)	336'004.00	313'000.00		23'004.00
* 4210.3010.57	Löhne Haushilfen (Spitex)	121'709.40	109'000.00		12'709.40
* 5720.3637.11	Sozialhilfeleistungen Luterbach	958'604.49	900'000.00		58'604.49
* 7500.3631.00	Beiträge Kanton (Arten- und Landschaftsschutz)	30'390.50	0.00		30'390.50
Total Nachtragskredite Controlling Q4 (dringlich wiederkehrend)					284'808.94
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
210.3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	258'015.68	237'500.00		20'515.68
* 2130.3064.00	Überbrückungsrente (Sekundarschule)	16'792.65	0.00		16'792.65
9100.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	586'943.02	450'000.00		136'943.02
Total Nachtragskredite Controlling Q4 (ordentlich einmalig)					174'251.35

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Silvio Auderset: Ja für die nicht mit * markierten 2 Positionen. Auf die mit * markierten Positionen haben wir keinen Einfluss und nehmen sie nur zur Kenntnis

BESCHLUSS; einstimmig

1. Der Gemeinderat nimmt das 4. Controlling und die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 120.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal	402'070.50	388'000.00		14'070.50
* 210.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Finanzen)	551'532.25	537'000.00		14'532.25
* 220.3010.00	Löhne Vewaltungs- und Betriebspersonal (Einwohnerdienste)	328'271.10	281'000.00	14'000.00	33'271.10
* 4210.3010.51	Löhne dipl. Pflegepersonal (Spitex)	545'828.65	472'000.00		73'828.65
* 4210.3010.54	Löhne FaGe, Krankenpflegerin (Spitex)	558'398.05	534'000.00		24'398.05
* 4210.3010.55	Löhne Assistenz-/Betreuung (Spitex)	336'004.00	313'000.00		23'004.00
* 4210.3010.57	Löhne Haushilfen (Spitex)	121'709.40	109'000.00		12'709.40
* 5720.3637.11	Sozialhilfeleistungen Luterbach	958'604.49	900'000.00		58'604.49
* 7500.3631.00	Beiträge Kanton (Arten- und Landschaftsschutz)	30'390.50	0.00		30'390.50
	Total Nachtragskredite Controlling Q4 (dringlich wiederkehrend)				284'808.94
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
210.3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	258'015.68	237'500.00		20'515.68
* 2130.3064.00	Überbrückungsrente (Sekundarschule)	16'792.65	0.00		16'792.65
9100.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	586'943.02	450'000.00		136'943.02
	Total Nachtragskredite Controlling Q4 (ordentlich einmalig)				174'251.35